

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich
Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz u.
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an
denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II D 11

Matthias Bogenschneider

Tel. +49 30 9013 - 8498

matthias.bogenschneider@senweb.berlin.de

elektronische Zugangseröffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin

Berlin, 09.01.2023

Gemeinsames Rundschreiben SenWiEnBe II D /SenSBW VM Nr. 01/2023

Öffentliche Auftragsvergabe hier: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten vom 16.06.2021 (BGBl. I S. 2959 vom 22.06.2021) sind die §§ 22 (Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge), 24 (Bußgeldvorschriften) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Das Gesetz gilt ab dem 01.01.2023 zunächst für Unternehmen mit in der Regel mindestens 3.000 und ab dem 01.01.2024 auch für Unternehmen mit in der Regel mindestens 1.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland (näheres zum Anwendungsbereich, vgl. § 1 LkSG).

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie
und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin
(barrierefreier Zugang links neben dem
Haupteingang)

Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
U-Bahnlinie 4 bis Rathaus Schöneberg
mit 250m Fußweg,
Buslinien M43, M46, 143 bis Rathaus
Schöneberg mit 200 m Fußweg



Besuchen Sie uns im
Internet!
QR-Code scannen
oder auf
www.berlin.de/sen/web

Gemäß § 22 Abs. 1 LkSG sollen von der Teilnahme an einem Verfahren über die Vergabe eines Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrags der in den §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) genannten Auftraggeber Unternehmen bis zur nachgewiesenen Selbstreinigung nach § 125 GWB ausgeschlossen werden, die wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Abs. 1 LkSG mit einer Geldbuße nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 LkSG belegt worden sind. Der Ausschluss darf nur innerhalb eines angemessenen Zeitraums von bis zu drei Jahren erfolgen.

Gemäß § 22 Abs. 3 LkSG ist der Bewerber vor der Entscheidung über den Ausschluss zu hören.

§ 22 LkSG wird gemäß Art. 2 Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten in § 124 Abs. 2 GWB aufgenommen.

Gemäß Art. 3 Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten wird § 2 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) um die Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 24 Abs. 1 LkSG ergänzt. In das Wettbewerbsregister werden rechtskräftige Bußgeldentscheidungen von wenigstens 175.000 Euro eingestellt. Die Unternehmen haben die Möglichkeit, auf Antrag die Löschung aus dem Wettbewerbsregister im Rahmen des Selbstreinigungsverfahrens gemäß § 8 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) vorzunehmen, bevor die Lösungsfrist von drei Jahren abläuft.

Das [Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten](#) zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten wurde im [Vergabeservice Berlin](#) eingestellt:

Das Gesetz findet Anwendung auf alle Vergabeverfahren, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens begonnen werden. Als Beginn eines Vergabeverfahrens gilt der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet wird oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird, insbesondere der Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Änderung der Formulare

Die Formulare Wirt-124 EU, Wirt-124 KonzVgV und Wirt 124 UVgO wurden im Hinblick auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz angepasst.

Die geänderten Formulare stehen im Vergabeservice als Formulare für die Papiervergabe zur Verfügung. Über die Bereitstellung der Formulare für die eVergabe auf der Vergabepattform Berlin wird durch den Newsletter-Service des Vergabeservice Berlin informiert.

Verteilerhinweis

Dieses Rundschreiben wird im Vergabeservice Berlin unter <https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabelitfaden/rundschreiben/> eingestellt und durch den Newsletter des Vergabeservice Berlin und den RS-Bau-Newsletter für Rundschreiben zum öffentlichen Bauwesen bekannt gegeben. Die weitere Verteilung an alle nachgeordneten Einrichtungen, juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und Personengesellschaften bitte ich in eigener Verantwortung zu veranlassen.

Im Auftrag

Elke Zeise